



# Amtsblatt

## des Landkreises Miltenberg



Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO) –  
51-602-B-460-2011-2

Vorhaben: Neubau eines Einfamilienhauses mit Abstellraum und Doppelcarport  
Bauort, Strasse: Sulzbach a. Main, Berliner Ring 22  
Gemarkung: Sulzbach a. Main  
Flurnummer(n): 8800/40

Bauherr: Frau  
Sandra Herrmann  
Amselweg 4  
63773 Goldbach

Das Landratsamt Miltenberg erlässt folgenden

### *Bescheid*

- I. Für das oben bezeichnete Bauvorhaben wird die Baugenehmigung erteilt. Der Genehmigung liegen die mit dem Antrag eingereichten Zeichnungen und Beschreibungen zugrunde.
- II. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg, Postfachanschrift: Postfach11 02 65, 97029 Würzburg, Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten hat keine aufschiebende Wirkung. Beim Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg (Adresse sh. oben) kann ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007, GVBl. S. 390, wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bauordnungsrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grund-

Hausadresse:  
Brückenstraße 2  
63897 Miltenberg

Unsere Besuchszeiten:  
Mo und Di 8 - 16 Uhr  
Mittwoch 8 - 12 Uhr  
Donnerstag 8 - 18 Uhr  
Freitag 8 - 13 Uhr

Allgemeine Adressen:  
Telefon: 09371 / 501 - 0

eMail: [poststelle@lra-mil.bayern.de](mailto:poststelle@lra-mil.bayern.de)  
Internet: <http://www.miltenberg.de>

Konten:

Sparkasse Miltenberg - Obernburg 620 001 834 (BLZ 796 500 00)  
430 003 780 (BLZ 796 500 00)  
Raiffeisenbank Obernburg eG 10 006 (BLZ 796 665 48)  
Ust-IdNr.: DE 132115042

2011\_09\_21\_BayBo\_Sulzbach ml.doc

---

sätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Diese Bekanntmachung erfolgt auf Grund des Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO und ersetzt die Zustellung der Genehmigung an beteiligte Nachbarn.

Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Akten über das Baugenehmigungsverfahren sind beim Landratsamt Miltenberg, Dienststelle Obernburg – Bauaufsicht – während der allgemeinen Dienststunden einzusehen.

Miltenberg, den 21. September 2011

S c h w i n g

Landrat